

Etats soll beschlossen werden, wenn die Ausgaben der Kolpingsfamilie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr € 50.000,00 überschritten haben,

- e) Beschlussfassung über die Höhe des Beitrags gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b),
- f) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands gemäß § 9 Absatz 10,
- g) die Wahl der Kassenprüfer/innen gemäß § 12 Absatz 1,
- h) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) und f) und g).

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Leitungsteams – und gegebenenfalls der / die Kassierer/in – müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

- (5) Der Präses beziehungsweise der / die Geistliche Leiter/in der Kolpingsfamilie bedürfen nach seiner / ihrer Wahl der Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Stellen oder durch den Diözesanpräses. Das Amt des Präses ist an das Weiheamt der katholischen Kirche gebunden.
- (6) Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

Die Einladung kann auch per E-Mail und / oder Telefax erfolgen, wenn und soweit einzelne Mitglieder dieser Form der Einladung zugestimmt haben.
 - b) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - c) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 50 % plus 1 Stimme aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der

Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

- d) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 - e) Das Leitungsteam beruft die Mitgliederversammlung ein. Der / Die Sprecher/in des Leitungsteams ist für die Leitung der Sitzung verantwortlich. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
 - d) Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Vorstand.
 - e) Eine Mitgliederversammlung kann auch durch die / den Diözesanvorsitzende/n einberufen werden.
 - f) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - g) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme kein schriftlicher Einspruch beim Vorstand erhoben wird.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen dem Programm / Leitbild sowie den Satzungen und Beschlüssen des Kolpingwerkes Deutschland oder dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes nicht widersprechen. Ist ein Widerspruch gegeben, muss das Leitungsteam unverzüglich Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch durch Beschluss abhelfen; in diesem Fall tritt der fragliche Beschluss außer Kraft. Hilft die Mitgliederversammlung dem Einspruch nicht ab, muss das Leitungsteam den Beschluss dem Bundesvorstand zur Entscheidung vorlegen.

Stellt der Bundesvorstand die Unvereinbarkeit fest, kann jedes Mitglied der Kolpingsfamilie binnen zwei Monaten ab Kenntnis von der Entscheidung das Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland anrufen.

Die Ämter Schriftführer/in und / oder Kassierer/in können jeweils von einzelnen Mitgliedern des Leitungsteams mit übernommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. In diesem Fall entfallen die so übernommenen Ämter, bis die Mitgliederversammlung einen anderweitigen Beschluss fasst.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

- (4) Die Vorstandssitzung soll monatlich durchgeführt werden. Eine Vorstandssitzung muss abgehalten werden, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich eine solche verlangt. Ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt sind auch die vom Vorstand gemäß Absatz 7 benannten Beauftragten für definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Der Vorstand kann aus gegebenem Anlass das Teilnahmerecht der Beauftragten durch Beschluss mit einfacher Mehrheit beschränken.

Das Leitungsteam beruft die Vorstandssitzungen ein. Das Leitungsteam wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in. Der / Die Sprecher/in leitet die Sitzungen des Vorstands. Das Leitungsteam sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Vorstands.

- (5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Finanzmittel, soweit nicht gemäß § 8 Abs. 4 d) ein Etat aufzustellen ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig über die Verwendung der Finanzmittel.
- (6) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Vermögen den Vereinszwecken und den gemeinnützlichkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts des Internationalen Kolpingwerks gilt verbindlich.